

BGer 6B_730/2018 vom 12. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_730_2018

FR: TF 6B_730/2018 du 12 octobre 2018

IT: TF 6B_730/2018 del 12 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 16. Juli 2018 eine Frist bis zum 23. August 2018 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen.

Mit Eingabe vom 22. August 2018 ersuchte der Beschwerdeführer um eine Fristerstreckung bis zum 30. September 2018.

In Gutheissung dieses Gesuches setzte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. August 2018 zur Bezahlung des Kostenvorschusses die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist an bis zum 1. Oktober 2018, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden.

Der Beschwerdeführer reagierte nicht. Da der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht einging, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.